

# **Benutzungsordnung für den Clubraum der FFW der Gemeinde Groß Polzin**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin vom 22.01.2002 wird für den Clubraum der FFW folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1**

Die Gemeinde stellt folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:  
Clubraum, Küche, Toiletten

## **§ 2**

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus und auf dem zum Feuerwehrgerätehaus gehörigen Parkplatz sind nicht gestattet.

## **§ 3**

Die Genehmigung zur Benutzung des Clubraumes der FFW erteilt der Bürgermeister oder ein Beauftragter.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Clubraum für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzerordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

## **§ 4**

Für die Benutzung des Clubraumes der FFW erhebt die Gemeinde Groß Polzin ein Nutzungsentgelt:

- Benutzung Clubraum	30 Euro
- Küchenbenutzung	10 Euro
- Vorbereitungstag	10 Euro
- Tag der Nachrüstung (sauber machen)	10 Euro
- für die Beheizung der Räumlichkeiten während der Heizperiode(Okttober – April)	10 Euro
- bei Glasbruch	2 Euro / Stück
- bei Geschirrbruch	3 Euro / Stück
- bei Besteckverlust oder Beschädigung	5 Euro / Stück

Kinderveranstaltungen der Gemeinde Groß Polzin sind kostenfrei, der Bürgermeister entscheidet über weitere Kostenfreiheiten. Überdurchschnittlicher Verbrauch an Energie und Wasser wird gesondert vereinbart. Die Benutzung der Räume gilt von 8.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

Wenn der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgt, muss eine GEMA –Gebühr entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr wird von der Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstr. 7 festgesetzt. Für GEMA –pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer melde- und kostenpflichtig.

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Eingang der Rechnung an das Amt Züssow / Gemeinde Groß Polzin auf das Konto 430 006 799 bei der Sparkasse Vorpommern BLZ 150 505 00 unter dem Kennwort: 13000.11000 oder während der Öffnungszeiten in der Kasse des Amtes Züssow zu zahlen.

## § 5

Bei Benutzung des Clubraumes durch Minderjährige ist dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für diese Benutzerordnung in vollem Umfang übernimmt. Volljährige Mieter sind für die Einhaltung dieser Benutzerordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Clubraumes der FFW und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überlässt den Benutzern den Clubraum in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer haften für alle Schäden am Clubraum des FFW -Gebäudes, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

## § 6

Der Clubraum, die Nebenräume und das zum FFW -Gebäude gehörige Außengelände sind ordnungsgemäß gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels sind die Unkosten durch den Benutzer zu tragen. Erfolgt durch den Benutzer keine Reinigung des Clubraumes, ist eine Gebühr von 50 Euro zu entrichten.

Groß Polzin den, 28.02.2002

gez. Hennig

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

beschlossen am: 22.01.2002

ausgefertigt am: 28.02.2002

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ziethen in der Ausgabe vom 02.04.2002

Hinweis entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Groß Polzin, den 28.02.2002

(Siegel)

gez. Hennig ( Bürgermeister )